

HAUSORDNUNG

des Mehrgenerationentreffs der Ortsgemeinde Bilkheim

§1 – Allgemeines

1. Der Mehrgenerationentreff (abgekürzt: MGT) ist Eigentum der Ortsgemeinde 56414 Bilkheim. Er dient in erster Linie dem Gemeindeleben.
2. Diese Hausordnung ist von allen Besuchern einzuhalten und wird bei Betreten ausnahmslos akzeptiert.

§2 – Benutzung

1. Veränderungen von dauerhafter Wirkung und Einbringen von zusätzlichem Mobiliar, Befestigungen und Bildern bedürfen der Genehmigung des Ortsbürgermeisters.
2. Nach jeder Veranstaltung ist dafür zu sorgen, dass Türen und Fenster geschlossen, Wasserhähne zuge dreht und das Licht ausgeschaltet ist.
3. Die benutzen Räume sind besenrein zu verlassen.
4. Die Tische und Stühle dürfen nicht aus dem Saal geräumt werden.
5. Geschirr und Besteck sind gespült an die vorgesehene Stelle im Schrank einzuräumen.
6. Bei allen Veranstaltungen ist der Müll in Eigenverantwortung zu entsorgen und die Aschenbecher zu entleeren.

§3 – Jugendraum

1. Der Jugendraum steht für die Jugendarbeit den Jugendlichen der Ortsgemeinde Bilkheim kostenlos zur Verfügung.
2. Der Jugendraum verfügt über eine eigene Hausordnung.

§4 – Hausmeister

1. Der Hausmeister handelt im Auftrag des Eigentümers.
2. Bei Gefahr im Verzug hat er zu jeder Veranstaltung und jedem Raum Zutritt.

§5 – Schlüssel

1. Die Schlüsselvergabe erfolgt in der Regel durch den Hausmeister. Nach Ende der Veranstaltung sind die Schlüssel an ihn zurückzugeben. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt.
2. Der Leiter oder der Vorsitzende einer Gruppe kann gegen Empfangsbestätigung einen Schlüssel für die einmalige Nutzung erhalten.

§6 – Schäden und Haftung

1. Entstandene Sachschäden sind umgehend dem Hausmeister zu melden.
2. Der Eigentümer bzw. Vermieter haftet nicht für Sach- und Personenschäden, die dem Nutzer bzw. Mieter entstehen.
3. Jeder Nutzer haftet für alle dem Eigentümer entstandenen Sach- und Personenschäden.

§7 – Ausschank von Getränken

1. Bei Ausschank, Verzehr und Weitergabe von alkoholischen Getränken ist das Jugendschutzgesetz zu beachten.

§8 – Rauchverbot

1. In sämtlichen Räumlichkeiten gilt das Rauchverbot.
2. Bei Verstößen sind die Kosten für daraus resultierende Renovierungsarbeiten vom Verursacher zu entrichten.
3. Für das Rauchen auf dem Vorplatz ist der bereitgestellte Aschenbecher zu nutzen. Zigarettenstummel sind ausschließlich in diesem zu entsorgen.
4. Auch auf dem Vorplatz ist das Jugendschutzrecht zu beachten. Der Konsum von Tabakwaren durch Personen unter 18 Jahren ist verboten.

Bilkheim, 01.09.2020

Wilhelm Krings
Ortsbürgermeister